
S 13 KR 200/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Landwirt Beitragsberechnung Mähdruschfrucht Industriegemüse Körnerfenchel Ertragschance Gewinnchance Arbeitsbedarf Anbauart
Leitsätze	<p>1. Bei der Auslegung des Begriffs des „anderen angemessenen Maßstabs“ i.S.d. § 40 Abs. 1 S. 2 KVLG sind nach dem Sinn und Zweck des KVLG die unternehmerische Gewinnchance (der Wirtschaftswert der Kultur) einerseits bzw. das zur Gewinnerzielung einzusetzende unternehmerische Risiko (der Arbeitsbedarf) andererseits, also betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zugrunde zu legen.</p> <p>2. Körnerfenchel entspricht hinsichtlich seines Wirtschaftswerts einerseits, seines Arbeitsbedarfs andererseits nicht dem Gemüfefenchel oder entsprechenden Sonderkulturen, sondern typischen Mähdruschfrüchten wie dem Winterweizen.</p> <p>3. Bestehen nach dem unbestrittenen Tatsachenvortrag eines Beteiligten keine substantiellen Zweifel der Kammer hinsichtlich der Tatsachengrundlage, muss sich die Kammer nicht zu einer Beweiserhebung gedrängt sehen.</p>

Normenkette [KVLG §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 39 Abs. 1 Nr. 1, 40 Abs. 1](#)
[SGG § 103 SGG](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 13 KR 200/17
Datum 05.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 KR 378/21
Datum 17.11.2022

3. Instanz

Datum -

Der Bescheid der Beklagten vom 14.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.04.2017 wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, den Beitrag des Klägers für das Jahr 2016 unter der Maßgabe neu zu berechnen, dass Kärnerfenchel als Mischfrucht zu berücksichtigen ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat 50 % der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten. Im Übrigen trägt der Kläger seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Berufung wird zugelassen.

â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Beiträge des Klägers zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse in den Jahren 2016 und 2017, insbesondere darum in welche Kulturart Kärnerfenchel einzuordnen ist und infolge dessen mit welchem Faktor Anbauflächen mit Kärnerfenchel bei der Berechnung des korrigierten Flächenwerts zu berücksichtigen sind.

Der 1960 geborene Kläger ist seit 1986 pflichtversichertes Mitglied in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse. Im Jahr 2016 baute er auf einer Teilfläche seines Betriebs von 21,05 Hektar und im Jahr 2017 auf 0,97 Hektar Kärnerfenchel an. Im Gegensatz zu Gemüsesenfenchel wird bei Kärnerfenchel nicht die Knolle verwendet, sondern die Samen bspw. bei der Herstellung von Tees. Ebenfalls im Gegensatz zu Gemüsesenfenchel wird Kärnerfenchel nicht gepflanzt und in händischer Arbeit geerntet, sondern ausgesät, einmal gedüngt, einmal bewässert und schließlich mittels Mähdrescher geerntet. Anbau und Ernte entsprechen eher Getreidesorten wie Winterweizen als Gemüsesorten oder Kräutern.

Mit Bescheiden vom 14. Dezember 2016 und vom 4. Januar 2017 setzte die

Beklagte den Beitrag des Klägers zur Landwirtschaften Krankenkasse fest. Hierbei berücksichtigte sie Anbaufläche des Kärnerfenchels als „Industriegemüse mit vollmechanischer Ernte“ und legte daher bei der Berechnung des korrigierten Flächenwerts einen Faktor von 3 zugrunde.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2016 legte der Kläger gegen den Bescheid vom 14. Dezember 2016 Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 legte er gegen den Bescheid vom 4. Januar 2017 Widerspruch ein.

Die nicht weiter begründeten Widersprüche des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. April 2017 zurück. Kärnerfenchel sei zurecht als „Industriegemüse mit vollmechanischer Ernte“ und nicht als Mährdruschfrucht berücksichtigt worden. Bei den Berechnungsfaktoren handle es sich um auf gutachterlicher Basis ermittelte Durchschnittswerte, die bei den sogenannten Sonderkulturen eine Abweichung von den ebenfalls durchschnittlichen Ertragsverhältnissen bei rein landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie zum Beispiel Mährdrusch, darstellen. Bei der Ermittlung der Multiplikatoren werde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die tatsächlichen durchschnittlichen Relationen der Produktivität und des Einkommens in der Fläche zum Teil erheblich vom tatsächlichen Einkommen bei bestimmten Produktionsverfahren abweichen könnten. Maßgeblich sei das potentielle, durchschnittlich erzielbare Einkommen.

Hiergegen hat der Kläger am 10. Mai 2017 Klage vor dem Sozialgericht Darmstadt erhoben. Er meint, die Zuordnung von Kärnerfenchel zur Kulturart „Industriegemüse mit vollmechanischer Ernte“ sei fehlerhaft. Kärnerfenchel sei nach seinen Ertragschancen eher mit Zuckerrüben vergleichbar, die mit dem Multiplikator 1 versehen seien. Hinsichtlich seiner Anbauart sei Kärnerfenchel als Mährdruschfrucht und damit mit dem Faktor 1 zu berücksichtigen.

Der Kläger beantragt,
die Bescheide der Beklagten vom 14. Dezember 2016 und vom 4. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. April 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, neue Beitragsbescheide mit der Maßgabe zu erlassen, dass Kärnerfenchel als Mährdruschfrucht bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen ist.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Klageerwiderung auf ihre Verwaltungsentscheidungen. Sie meint, es handle sich bei der Zuordnung zu den Kulturarten um eine abstrakte Zuordnung, die im Einzelfall Unschärfen enthalten könne. Kärnerfenchel sei nach seiner Verwendungsart ein Arzneimittel, weil er unter anderem in Tees eingesetzt werde. Die Verwendung des Faktors 3 sei daher nach den gutachterlichen Feststellungen korrekt. Die Beklagte trägt ferner vor, dass sich jedenfalls im Jahr 2017 keine Beitragsveränderung für den Kläger ergäbe, selbst wenn Kärnerfenchel als Mährdruschfrucht angesehen werde, weil die Anbaufläche in diesem Jahr sehr gering gewesen sei.

Zur Erganzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte, der Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgrunde

Die Klage ist nur teilweise zulassig und soweit sie zulassig ist auch begrundet.

I.

Bezogen auf den Bescheid der Beklagten vom 4. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. April 2017 ist die Klage nicht zulassig. Der Beitrag des Klagers wurde fur das Jahr 2017 jedenfalls im Ergebnis richtig berechnet, weshalb der Klager durch den Bescheid nicht beschwert ist. Unabhangig davon, ob die Anbauflache des Kornrnerfenchels von 0,97 Hektar im Jahr 2017 mit dem Faktor 1 oder mit dem Faktor 3 berücksichtigt wird, ergibt sich hinsichtlich des Klagers jeweils die Beitragsklasse 8. Unter Berucksichtigung des Faktors 3 betragt der korrigierte Flachenwert des Klagers vom 1. Januar 2017 bis zum 14. Mai 2017 33.977,85 â¬, in der Zeit vom 15. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2017 34.662,58 â¬; unter Berucksichtigung des Faktors 1 dagegen 33.912,41 â¬ bzw. 34.598,02 â¬. Die Kammer nimmt insoweit Bezug auf die unbestrittenen Vergleichsberechnungen der Beklagten vom 1. Juli 2021. Die Beitragsklasse 8 ist anhand der Beitragstabelle der Beklagten fur das Jahr 2017 fur korrigierte Flachenwerte von 32.400,00 â¬ bis 37.800,00 â¬ anzunehmen, woraus sich ein Krankenversicherungsbeitrag in Hohe von monatlich 235,50 â¬ berechnet.

II.

Soweit der Klager den Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. April 2017 angreift, ist die Klage zulassig und begrundet. Der Beitragsbescheid ist rechtswidrig und der Klager ist durch den Bescheid beschwert. Der Klager war fur das Jahr 2016 nicht wie geschehen in die Beitragsklassen 11 bzw. 8 einzuordnen, sondern in die Beitragsklassen 10 bzw. 7.

Der fehlerhaften Einstufung liegt die Berucksichtigung der Anbauflache des Kornrnerfenchels als âIndustriegemaise mit vollmechanischer Ernteâ zugrunde. Richtigerweise hatte die Beklagte die Anbauflache des Kornrnerfenchels als âMahdruschfruchtâ berücksichtigen mussen. Der Faktor zur Berechnung des korrigierten Flachenwerts hatte fur diese Anbauflache daher 1 und nicht 3 betragen mussen. Hinsichtlich der Berechnung im Einzelnen nimmt die Kammer Bezug auf die unbestrittene Vergleichsberechnung der Beklagten vom 1. Juli 2021.

Der Klager ist gem. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes uber die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) pflichtversichert in der Krankenversicherung der Landwirte. Rechtsgrundlage fur die Beitragsberechnung sind die [Â§ 39 Abs. 1 Nr. 1, 40 Abs. 1 KVLG](#). Danach werden die Beitrage bei

versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmen hinsichtlich des Einkommens aus der Land- und Forstwirtschaft nach Beitragsklassen festgesetzt. Die Satzung bestimmt die Beitragsklassen für die versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer nach dem Wirtschaftswert, dem Arbeitsbedarf oder einem anderen angemessenen Maßstab.

Gem. § 131 Abs. 4 der maßgeblichen Satzung der Beklagten ist der Flächenwert bei Obst- und Feldgemüse im Freiland mit mechanischer Ernte mit einem Multiplikator von 3 zu vervielfältigen.

Die Kammer ist gestützt auf die nicht bestrittene, substantiierte Schilderung des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass Kernerfenchel nicht unter den Begriff des Obst- und Feldgemüses mit mechanischer Ernte zu subsumieren ist. Bei der Zuordnung des Kernerfenchels zu dieser Sonderkultur ist die Auslegung des Begriffs des Obst- und Feldgemüses mit mechanischer Ernte kommt es nach Auffassung der Kammer im Gegensatz zur Rechtsmeinung der Beklagten nicht auf die Art und Weise der Verwendung der Kultur hier des Kernerfenchels als Arzneimittel an, sondern maßgeblich sind die vom KVLG vorgegebenen Maßstäbe.

Das KVLG nennt als Maßstab für die Bestimmung der Beitragsklassen den Wirtschaftswert und den Arbeitsbedarf, sowie andere angemessene Maßstäbe, [§ 40 Abs. 1 Satz 2 KVLG](#). Die Art und Weise der Verwendung einer Kultur hier die Nutzung als Arzneimittel in Tees ist weder dem Begriff des Wirtschaftswert noch dem Begriff des Arbeitsbedarfs zuzuordnen. Allenfalls könnte deshalb die Zuordnung zum Feldgemüse aufgrund eines anderen angemessenen Maßstabs erfolgen. Bei der Auslegung des Begriffs des anderen angemessenen Maßstabs ist aber wiederum der Sinn und Zweck des KVLG zu beachten, der sich seinerseits in den vorgenannten Begriffen Wirtschaftswert und Arbeitsbedarf manifestiert. Diese beiden Begriffe stehen letztlich für die unternehmerische Gewinnchance (den Wirtschaftswert der Kultur) bzw. das zur Gewinnerzielung einzusetzende unternehmerische Risiko (den Arbeitsbedarf). Letztlich liegen also der Zuordnung zu einer Beitragsklasse betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zugrunde. Dies ist auch zweckmäßig, weil sich aus diesen Gesichtspunkten letztlich die potentielle Wirtschaftskraft des Landwirts ergibt, die sich ihrerseits in der Höhe seiner monatlichen Beiträge widerspiegelt.

Die Art und Weise der Verwendung einer Kultur hat dagegen für sich genommen keine Auswirkungen auf die Wirtschaftskraft des landwirtschaftlichen Unternehmens, sondern sie ist nur ein Faktor für die Gewinnerzielung, wenn die Art und Weise der Verwendung einen besonders hohen Wirtschaftswert darzustellen vermag.

Dies ist zur Überzeugung der Kammer gestützt auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung in Bezug auf den Wirtschaftswert von Kernerfenchel gerade nicht der Fall. Der Kläger hat dort schlüssig und unwidersprochen geschildert, dass Kernerfenchel hinsichtlich seines Wirtschaftswerts einerseits, seines Arbeitsbedarfs andererseits nicht dem Feldgemüse oder

entsprechenden Sonderkulturen entspricht, sondern typischen Mischfrüchten wie dem Winterweizen. Dementsprechend war der Körnerfenchel in Auslegung der Satzung der Beklagten auch nicht den Sonderkulturen im Sinne eines Feldgemüses zuzuordnen, sondern wie eine Mischfrucht entsprechend mit dem Faktor 1 zu behandeln. Eine andere Zuordnung ergibt sich insbesondere nicht aus den gutachterlichen Feststellungen, die der Satzung der Beklagten zugrunde lagen. Aus diesen ergibt sich nur die Bewertung der jeweiligen Sonderkulturen hier des Feldgemüses mit mechanischer Ernte mit dem Faktor 3. Welche konkreten Kulturen aber als Feldgemüse zählen ist gutachterlich nicht festgestellt.

Da die Beklagte dem nachvollziehbaren Vortrag des Klägers hinsichtlich des Anbaus und der Ertragschancen von Körnerfenchel vergleichbar Zuckerrüben nicht entgegengetreten ist, musste sich die Kammer nicht gedrängt sehen, hierüber Beweis zu erheben. Es bestehen keine substantiellen Zweifel an der diesbezüglichen, auf dem Vortrag des Klägers basierenden Tatsachengrundlage (BeckOGK/Müller, 1.5.2021, [SGG Â§ 103](#) Rn. 34).

Zutreffend ist die Rechtsauffassung der Beklagten, dass bei der Auslegung der Satzungsnormen und der von ihr verwendeten Begriffe wie bei Massenverwaltungen im Allgemeinen mit Typisierungen und Pauschalisierungen gearbeitet werden darf und muss. Dies gilt jedoch nicht für die Auslegung der zur Typisierung genutzten Begriffe. Diese Begriffe sind bei allen Rechtsnormen hinsichtlich ihres Wortlauts, hinsichtlich ihrer Systematik, ihrer Entstehungsgeschichte und ihres Sinn und Zwecks auszulegen und im konkreten Einzelfall zur Anwendung zu bringen. Die Satzungsautonomie der Beklagten wird hierdurch nicht berührt (vgl. SG Gießen, Urteil vom 31. Januar 2018 S 5 KR 198/15).
Der Klage war daher für das Jahr 2016 stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Die Berufung war gem. [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zuzulassen. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, weil durch die Auslegungsmethode der in der Satzung der Beklagten verwendeten Klassifikationen eine Vielzahl von Einzelfällen betroffen sein dürfte, die über den Fall des Klägers und die Kultur Körnerfenchel hinausreichen.

Erstellt am: 07.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024